



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT  
GÖTTINGEN

Datum: 24.11.2015 Nr.: 58

### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Präsidium:

Leitlinie der Stiftungsuniversität Göttingen für den Umgang mit Geistigem Eigentum in Forschung und Lehre und bei Wissenstransfertätigkeiten (ohne Universitätsmedizin), redaktionelle Berichtigung

1761

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

**Präsidium:**

Die in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 51 am 19.10.2015 veröffentlichte Leitlinie der Stiftungsuniversität Göttingen für den Umgang mit Geistigem Eigentum in Forschung und Lehre und bei Wissenstransfertätigkeiten (IP-Leitlinie) wurde redaktionell überarbeitet und wird nachfolgend erneut bekannt gemacht.

**Leitlinie****der Stiftungsuniversität Göttingen für den Umgang mit geistigem Eigentum in  
Forschung und Lehre und bei Wissenstransfertätigkeiten (IP-Leitlinie)**

Der Wissens- und Technologietransfer ist eine gesetzliche Aufgabe der Stiftungsuniversität Göttingen (im Folgenden: „Stiftungsuniversität“, ohne Universitätsmedizin) und umfasst ein breites Spektrum von Maßnahmen. Ein wichtiger Bereich ist die Verwertung, die sowohl nicht kommerziell als auch kommerziell erfolgen kann. Diese Leitlinie erläutert die Grundsätze insbesondere für den kommerziellen Umgang mit geistigem Eigentum in Forschung und Lehre und bei Wissenstransfertätigkeiten an der Stiftungsuniversität. Sie dient der Unterstützung und verstärkten Sensibilisierung aller wissenschaftlich und nicht-wissenschaftlich Beschäftigten<sup>1</sup> in Fragen des Schutzes, der Verwertung und der Lizenzierung von geistigem Eigentum insbesondere für den Bereich der kommerziellen Nutzung. Der offene Zugang zu Publikationen („Open Access“) und zu Forschungsdaten im nicht kommerziellen Bereich wurde als Empfehlung und Leitlinie der Universität formuliert.

Die nachfolgenden Erläuterungen gliedern sich in einen allgemeinen Teil zur Darstellung der Grundsätze für den Umgang mit geistigem Eigentum und einen besonderen Teil mit vertieften Hinweisen zu Verfahrensabläufen. Die Stiftungsuniversität erkennt an, dass der Umgang mit geistigem Eigentum die Besonderheiten und Anforderungen der jeweiligen Fächerkulturen zu berücksichtigen hat.

---

<sup>1</sup> Im Sinne dieser Leitlinie wird *Beschäftigte* einheitlich für beide Geschlechter verwendet.

## Teil I

### Grundsätze

Forschungsergebnisse und ihre Verwertung sind von zentraler Bedeutung für die Schaffung eines attraktiven und wettbewerbsfähigen Forschungsstandorts. Darüber hinaus sind sie ein Maßstab für die Kreativität und die Leistungsfähigkeit einer Universität. Mit der Empfehlung<sup>2</sup> der Europäischen Kommission wurde die besondere Schlüsselrolle der Hochschulen in diesem Zusammenhang betont. Hochschulen tragen durch die Festlegung einer langfristigen Strategie zum Umgang mit geistigem Eigentum maßgeblich zur Schaffung eines gemeinsamen Europäischen Forschungsraumes bei.

Die Stiftungsuniversität hat sich in aktiver Weise zum Ziel gesetzt, die Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse – Erfindungen, Software, technisches Know-how sowie die hierauf jeweils bezogenen Schutzrechte (u.a. Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte) – voran zu treiben.

Die Stiftungsuniversität strebt folgende Ziele an:

- Sicherung wissenschaftlicher Ergebnisse mit hohem Verwertungspotenzial,
- Erhöhung der Attraktivität gegenüber den Forschungspartnern durch hohe Professionalität im Umgang mit Schutzrechten und Verwertung,
- Erhöhung der Attraktivität als Arbeitgeber, Ausbildungs- und Forschungsort durch hohe Professionalität im Umgang mit Dienstleistungen und ihrer Verwertung,
- Unterstützung von späteren Ausgründungen von Unternehmen auf der Basis gesicherter Rechte,
- Erzielung von finanziellen Rückflüssen.

Der Wissens- und Technologietransfer unterliegt an der Stiftungsuniversität Regeln, die nachstehend niedergelegt sind. Durch diese wird sichergestellt, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse gegen einen angemessenen marktüblichen Gegenwert weitergegeben werden und die Wahrung der Stiftungsuniversität als Ort des Erkenntnisgewinns im öffentlichen Bewusstsein gestärkt wird. Zugleich gewährleistet die Stiftungsuniversität, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse ihrer Beschäftigten, auch wenn diese verwertet werden, für eigene wissenschaftliche Zwecke und für Forschung und Lehre genutzt werden können.

---

<sup>2</sup> „Empfehlung der Kommission zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex an Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen“ vom 10. April 2008 (K [2008] 1329)

Die Stiftungsuniversität ist bestrebt, die wissenschaftlich Beschäftigten zu motivieren, eigene Forschungsergebnisse auch unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlich relevanten Erfindung zu betrachten und ihr diese zu melden. Jede gemeldete Erfindung wird hinsichtlich ihrer Patentierbarkeit und ihres wirtschaftlichen Potenzials sorgfältig geprüft. Patentierbare und wirtschaftlich vielversprechende Erfindungen nimmt die Stiftungsuniversität in Anspruch und koordiniert mit externen, fachlich spezialisierten Patentanwälten die Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung.

Die Identifizierung und Gewinnung von Verwertungspartnern ist für die Stiftungsuniversität ein wichtiger Schritt des Wissens- und Technologietransfers. Konnte ein geeignetes Unternehmen für eine in Anspruch genommene Erfindung inhaltlich überzeugt und als Partner gewonnen werden, verhandelt die Verwertungsagentur einen Verwertungsvertrag (z.B. Lizenzvertrag, Kaufvertrag) mit dem Unternehmen, der dann auch in den folgenden Jahren betreut und überwacht wird. Die Stiftungsuniversität ist sich dabei auch ihrer Rolle als regionaler Partner für innovative Technologien in der Region Südniedersachsen bewusst.

Die Stiftungsuniversität zieht eine Lizenzierung der Schutzrechte dem Verkauf der Rechte vor, weil die Schutzrechte dabei im Eigentum der Universität bleiben und eine Flexibilität bei der Vergabe der Nutzungsrechte gegeben ist. Durch Lizenzierung können Auftraggebern, Kooperationspartnern und Ausgründungen in individuellen Vereinbarungen Nutzungsrechte und -pflichten an den Schutzrechten der Stiftungsuniversität eingeräumt werden.

In bestimmten Fällen kann jedoch auch ein Verkauf oder eine Übertragung von Erfindungsanteilen oder Schutzrechten in Frage kommen. Dies ist insbesondere im Rahmen von Auftragsforschung denkbar, bei denen die konkreten Umstände ein solches Vorgehen rechtfertigen. Die Einnahmen aus der Verwertung einer Erfindung teilt die Stiftungsuniversität mit den betreffenden Erfinder(n) nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeitnehmererfindergesetzes (ArbnErfG). Es handelt sich dabei um einen Anteil zur persönlichen Verwendung durch den/die Erfinder.

Überdies unterstützt die Stiftungsuniversität vielversprechende Ausgründungen ihrer Beschäftigten nicht nur durch umfassende Beratungsleistungen, sondern auch durch Bereitstellung von Schutzrechten, z.B. durch die Bereitstellung der Rechte an Erfindungen durch eine exklusive Lizenz.

Mit der Beratung, Bewertung und Vermarktung im Bereich des geistigen Eigentums hat die Stiftungsuniversität ihre 100 prozentige Tochter, die MBM ScienceBridge GmbH, als Verwertungsagentur beauftragt.

## **Teil II**

### **Hinweise zum Umgang mit geistigem Eigentum**

#### **Grundsätze für die Verwertung von geistigem Eigentum**

(1) Die Stiftungsuniversität setzt sich zum Ziel, die Verbreitung von Erfindungen und sonstigen Forschungsergebnissen nach außen zu fördern. Mit der Förderung nationaler und internationaler Schutzrechtsanmeldungen und hierauf basierenden Verwertungsverträgen mit Partnern aus Industrie und Forschung sichert die Stiftungsuniversität finanzielle Rückflüsse in die universitäre Forschung und führt Forschungsergebnisse einer gewerblichen Nutzung zu.

(2) Ziel ist der Abschluss eines Verwertungsvertrages, wobei grundsätzlich gilt, dass Lizenzverträge Kaufverträgen nach Möglichkeit vorzuziehen sind, um das geistige Eigentum an der Stiftungsuniversität zu halten. Zusätzlich verfolgt die Stiftungsuniversität langfristig die Stärkung ihres Patentmanagements, um hierdurch ihre Attraktivität für industrielle Partner in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben weiter auszubauen.

(3) Die Stiftungsuniversität weist darauf hin, dass in jedem Fall ein Nutzungsrecht an den Forschungsergebnissen für Forschung und Lehre zugunsten der Stiftungsuniversität vorzusehen ist.

#### **Universitärer Technologietransfer und Verwertungsagentur**

(1) Die Verwertung von Forschungsergebnissen erfolgt im Zusammenwirken und in enger Abstimmung zwischen den Beschäftigten und/oder Wissenschaftlern, dem universitären Bereich Technologietransfer und der Verwertungsagentur.

(2) Die Verwertungsagentur der Stiftungsuniversität ist die MBM ScienceBridge GmbH, Hans-Adolf-Krebs-Weg 1, 37077 Göttingen ([www.sciencebridge.de](http://www.sciencebridge.de)). Sie koordiniert die Sicherung, Verwertung und optimale Verwertungsstrategie im Interesse und im Auftrag der Stiftungsuniversität und berät zu Erfindungen und geistigem Eigentum.

## **Regeln für die Vereinbarung von Forschungsk Kooperationen und Auftragsforschung**

(1) Die Nutzung und Verwertung geistigen Eigentums im Rahmen internationaler und nationaler Forschungsprojekte mit universitären und/oder industriellen Partnern sind für die Vertragsgestaltung frühzeitig zu thematisieren; diesbezügliche vertragliche Regelungen sind mit der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung abzustimmen. Hierfür sollen möglichst die im Intranet bereitgestellten Musterverträge verwendet werden.

(2) Soweit möglich, sollen die Rechte an den von ihr generierten Forschungsergebnissen ausschließlich bei der Stiftungsuniversität verbleiben. Dies gilt uneingeschränkt für bereits existentes bzw. vor Projektbeginn bestehendes geistiges Eigentum, dessen unkontrolliertem Abfluss durch den frühzeitigen Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen (sog. *Non-Disclosure Agreements, NDA*) oder Materialtransfervereinbarungen (sog. *Material Transfer Agreements, MTA*) vorgebeugt werden kann. Soweit Nutzungsrechte an bereits vor Projektbeginn generierten Erfindungen und Patentanmeldungen/Patenten vereinbart werden sollen, ist rechtzeitig die Verwertungsagentur der Stiftungsuniversität einzubinden.

(3) Im Falle der Einräumung von Nutzungsrechten (Lizenzen) an bereits existentem oder im Zuge der Projektdurchführung entstehenden geistigem Eigentum ist grundsätzlich eine angemessene Kompensation zu marktüblichen Bedingungen an die Stiftungsuniversität vertraglich vorzusehen. Hierdurch wird ein finanzieller Rückfluss an die Stiftungsuniversität ermöglicht und einem möglichen Verstoß gegen den Gemeinschaftsrahmen für Staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation der EU (sog. EU-Beihilferahmen) vorgebeugt, wonach eine Quersubventionierung von Unternehmen durch Einräumung von Wettbewerbsvorteilen auf dem Markt auszuschließen ist.

(4) Die Vertragsbeziehungen müssen den universitären Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere einer sachgerechten Publikationspraxis unter Würdigung der Open Access-Politik der Stiftungsuniversität ausreichend Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass verfrühte Publikationen schutzrechtliche Maßnahmen verhindern können.

## **Erfindungen und technische Neuerungen/Meldepflicht und Inanspruchnahme**

(1) Für die Rechte an Erfindungen Beschäftigter und bei technischen Verbesserungsvorschlägen von Beschäftigten ist ein Ausgleich zwischen dem originären

Erfinderrecht und den Interessen des Arbeitgebers erforderlich. Hierfür gelten folgende Regelungen nach dem ArbNErfG:

1. Für **Diensterfindungen** gilt:

a) **Meldepflicht:** Alle Beschäftigten der Stiftungsuniversität sind gesetzlich verpflichtet, der Stiftungsuniversität (der Verwertungsagentur) alle Diensterfindungen unverzüglich und in Textform zu melden und hierbei kenntlich zu machen, dass es sich um die Meldung einer Erfindung handelt; die Meldung hat mithilfe und entsprechend den inhaltlichen Vorgaben des Formulars *Erfindungsmeldung*<sup>3</sup> an die Verwertungsagentur zu erfolgen. Sind mehrere Beschäftigte an dem Zustandekommen der Diensterfindung beteiligt, so können sie die Erfindungsmeldung gemeinsam abgeben. Im Namen der Stiftungsuniversität bestätigt die Verwertungsagentur dem/den Beschäftigten den Zugang der Meldung unverzüglich.

b) **Inanspruchnahme:** Im Falle einer positiven Evaluierung, wobei die Evaluierung innerhalb von längstens vier Monaten abzuschließen ist, wird die Verwertungsagentur Diensterfindungen im Namen der Stiftungsuniversität in Anspruch nehmen.

c) **Vergütung bei Erfindungsverwertung:** Nimmt die Stiftungsuniversität die Diensterfindung in Anspruch, gehen alle vermögenswerten Rechte an der Erfindung auf sie über; dem Dienstefinder steht eine gesetzlich festgelegte Erfindervergütung in Höhe von 30 % der durch die Verwertung tatsächlich erzielten Vermögenswerte zu. Weitere Erlösanteile werden in der Regel dem Forschungsbudget der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung der Erfinder gutgeschrieben, soweit diese noch dort beschäftigt sind.

d) **Verbleibendes Recht:** Der Beschäftigte darf unbeschadet der Inanspruchnahme durch die Stiftungsuniversität die Diensterfindung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit nicht-kommerziell nutzen.

e) **Negative Publikationsfreiheit des Hochschulwissenschaftlers:** Die Stiftungsuniversität weist ausdrücklich auf folgende Sonderregelung für die wissenschaftlich Beschäftigten hin:

---

3 Die Erfindungsmeldung der Stiftungsuniversität Göttingen in der jeweils gültigen Fassung ist abrufbar unter: <http://www.sciencebridge.de> (dort: Informationen und Downloads)

Abweichend von Ziffer 1 lit. a) bis d) sind die *wissenschaftlich* Beschäftigten berechtigt, ihre Dienstleistung geheim zu halten (negative Publikationsfreiheit). Nach geltender Rechtslage unterliegen die wissenschaftlich Beschäftigten einer Meldepflicht nach Ziffer 1 nur für den Fall der gewünschten Offenlegung (Publikation) ihrer Dienstleistung, wobei Offenlegung über schriftliche Publikationen hinaus insbesondere auch die Präsentation auf Veranstaltungen erfasst. Im Falle einer gewünschten Offenlegung muss die Erfindungsmeldung an die Stiftungsuniversität spätestens (2) zwei Monate zuvor erfolgen.

2. Für **Computersoftware und sonstige materielle, nicht patentierbare Forschungsergebnisse** gilt vorbehaltlich des grundgesetzlichen Schutzbereichs der Wissenschaftsfreiheit:

a) **Computersoftware:** Die Stiftungsuniversität ist gemäß § 69b Urheberrechtsgesetz (UrhG) ausschließlich zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse (insbesondere Verwertung) an der Computersoftware berechtigt, wenn die Computersoftware von einem Beschäftigten in Wahrnehmung seiner/ihrer nach dem Beschäftigungsverhältnis geschuldeten Aufgaben oder nach den Anweisungen seines/ihrer Arbeitgebers geschaffen wurde. Dies gilt für Dienstverhältnisse entsprechend. Die Arbeitnehmer sind folglich grundsätzlich nicht berechtigt, die geschaffene Software eigenständig zu verwerten.

b) **Forschungsmaterialien:** Die Stiftungsuniversität hat einen Anspruch auf sonstige materielle, nicht patentierbare Forschungsergebnisse, z.B. biologisches Material, ihrer Beschäftigten. Diese entstehen i.d.R. im Rahmen der von den Beschäftigten nach dem Arbeitsvertrag geschuldeten Arbeitsleistungen. Die Stiftungsuniversität als Arbeitgeberin hat daher grundsätzlich das Eigentum an diesen Forschungsergebnissen und das ausschließliche Recht zur Verwertung. Bei Verlassen der Stiftungsuniversität dürfen Wissenschaftler eine Kopie dieser Materialien ausschließlich für die eigene Forschung und Lehre mitnehmen. Ohne gesonderte Vereinbarung mit der Stiftungsuniversität sind sie nicht berechtigt, dieses Material auch nach ihrem Weggang an Dritte weiterzugeben, da sich die Stiftungsuniversität weiterhin die Verwertung des Materials vorbehält.

c) Die Stiftungsuniversität ist bestrebt, über die Verwertungsagentur ebenfalls Computersoftware und Forschungsmaterialien kommerziell zu verwerten. Soweit eine klare Zuordnung möglich ist, werden Wissenschaftler und ihre Abteilungen an den Einnahmen angemessen beteiligt.



### 3. Für **freie Erfindungen** gilt:

a) **Meldepflicht:** Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses entstehende freie Erfindungen nicht wissenschaftlich und wissenschaftlich Beschäftigter unterliegen gleichfalls einer Meldepflicht. Die Meldung hat unverzüglich und in Textform zu erfolgen und muss ihrem Inhalt nach die Beurteilung ermöglichen, ob es sich im Gegensatz zu einer Diensterfindung um eine freie Erfindung handelt.

b) **Ausnahmen von der Meldepflicht:** Die Pflicht zur Meldung entfällt, sofern die Erfindung offensichtlich nicht im Arbeitsbereich der Stiftungsuniversität verwendet werden kann.

c) **Anbietungspflicht und Vergütung:** Freie Erfindungen können von der Stiftungsuniversität nicht in Anspruch genommen werden wie Diensterfindungen. Dennoch ist der Beschäftigte nicht uneingeschränkt frei, seine freie Erfindung zu nutzen und zu verwerten. Bevor er dies tut, hat er zunächst der Stiftungsuniversität mindestens ein nicht ausschließliches Recht zur Benutzung der freien Erfindung zu angemessenen Bedingungen anzubieten, wenn die freie Erfindung im Zeitpunkt des Angebots in den vorhandenen oder vorbereiteten Arbeitsbereich der Stiftungsuniversität fällt.

### 4. Für **technische Verbesserungsvorschläge** gilt:

a) **Keine Inanspruchnahme:** Der qualifizierte technische Verbesserungsvorschlag gibt der Stiftungsuniversität eine ähnliche Vorzugsstellung wie ein gewerbliches Schutzrecht. Technische Verbesserungsvorschläge des Beschäftigten sind der Stiftungsuniversität ebenfalls mitzuteilen. Einer Inanspruchnahme durch die Arbeitgeberin bedarf es nicht.

b) **Vergütung:** Qualifizierte technische Verbesserungsvorschläge sind, sofern sie zwar nicht patent- oder gebrauchsmusterfähig sind, aber der Stiftungsuniversität eine ähnliche Vorzugsstellung gewähren, wie ein solches gewerbliches Schutzrecht wie bei Diensterfindungen angemessen zu vergüten. Allerdings besteht hier der Vergütungsanspruch nur, wenn die Stiftungsuniversität den Vorschlag verwertet.

(2) Die nach Absatz 1 Ziffern 1 (Diensterfindung) und 2 (freie Erfindung) erforderliche Erfindungsmeldung ist mit Wirkung für die Stiftungsuniversität ausschließlich bei der

Verwertungsagentur einzureichen. Mit Zugang bei der Verwertungsagentur gilt die Erfindung vorbehaltlich der inhaltlichen Anforderungen als ordnungsgemäß gemeldet.

(3) Die Beschäftigten sollen die Darstellung ihrer Erfindungen bei der Meldung in einem solchen Umfang sicherstellen, dass eine zweifelsfreie Beurteilung der Patentierbarkeit und der Verwertbarkeit der Erfindung möglich ist; die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis sind insoweit zu beachten. Sie sind ferner angehalten, konstruktiv mit der Verwertungsagentur zusammen zu arbeiten, damit die optimale Verwertung der Erfindung gewährleistet werden kann.

(4) Ein Verstoß gegen die Melde-/Mitteilungspflicht kann Schadensersatzansprüche der Stiftungsuniversität gegen den Beschäftigten und/oder dienstrechtliche Konsequenzen begründen.

### **Grundsätze für die Inanspruchnahme und Freigabe von Dienstertfindungen**

(1) Nach Meldung einer Erfindung erfolgt die patentrechtliche und wirtschaftliche Bewertung der Erfindung durch die Verwertungsagentur, wobei der Schwerpunkt auf der wirtschaftlichen Verwertbarkeit liegt. Fachliche Fragen werden dabei direkt mit den Erfinderinnen oder Erfindern erörtert.

(2) Nach positiver Evaluierung und Inanspruchnahme veranlasst die Verwertungsagentur eine Patentanmeldung durch geeignete Patentanwaltskanzleien. Die Kosten des Patentverfahrens trägt die Stiftungsuniversität.

(3) Erfolgt keine Inanspruchnahme durch die Stiftungsuniversität, erfolgt die Freigabe der Erfindung. Im Falle der Freigabe der Dienstertfindung kann der Beschäftigte die Erfindung privat zum Patent anmelden.

(4) Eine beabsichtigte Veröffentlichung durch den Erfinder ist der Verwertungsagentur mitzuteilen. Nach § 42 Nr. 1 ArbNErfG muss der Erfinder eine solche Anzeige mindestens zwei Monate zuvor abgeben.

(5) Die Verwertungsagentur wird dann innerhalb von vier Wochen, nachdem sie über die beabsichtigte Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt wurde, eine fachliche Stellungnahme abgeben, damit eine vorsorgliche frühe Inanspruchnahme und Schutzrechtsanmeldung möglich ist.

(6) Sofern sich im Einzelfall eine besondere Eilbedürftigkeit ergibt, besteht die Möglichkeit, unverzüglich eine Inanspruchnahme auszusprechen und eine vorsorgliche Patentanmeldung vorzunehmen.

### **Schutz der Dienstleistung/ Grundsätze zu Patentanmeldungen nach Inanspruchnahme**

(1) Nach einer Inanspruchnahme koordiniert die Verwertungsagentur im Namen der Stiftungsuniversität die Erstellung und Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung im Inland. Sie beauftragt Patentanwälte und stellt Erfinderbenennungen aus. Die Schutzrechtsanmeldungen werden vor Einreichung mit den Erfindern abgestimmt.

(2) Hat die Stiftungsuniversität die Erfindung unbeschränkt in Anspruch genommen, ist sie gemäß § 14 Abs. 1 ArbNErfG berechtigt, die Erfindung auch im Ausland zur Erteilung von Schutzrechten anzumelden. Für die ausländischen Staaten, in denen sie kein Recht erwerben will, wird sie die Erfindung dem Arbeitnehmer rechtzeitig freigeben.

(3) Wenn die Stiftungsuniversität die Anmeldung der Dienstleistung zur Erteilung eines Schutzrechts nicht weiterverfolgen oder das auf die Dienstleistung erteilte Schutzrecht nicht aufrechterhalten will, wird sie dies dem Erfinder mitteilen. Sie ist gemäß § 16 Abs. 2 ArbNErfG berechtigt, das Recht aufzugeben, sofern der Erfinder nicht die Übertragung des Schutzrechts verlangt.

### **Grundsätze für die Verwertung von Dienstleistungen/Patenten**

(1) Ziel einer Schutzrechtsanmeldung ist, diese einer gewerblichen Nutzung zuzuführen und im Gegenzug finanzielle Einnahmen für die Stiftungsuniversität zu generieren.

(2) Nach Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung wird die Verwertungsagentur daher unter Einbeziehung des Erfinders/der Erfinder geeignetes Marketingmaterial erstellen und potenziell interessierte Unternehmen recherchieren und ansprechen. Die Erfinder sind gehalten, die Verwertungsagentur hierbei zu unterstützen.

(3) Ziel ist der Abschluss eines Verwertungsvertrages, wobei grundsätzlich gilt, dass Lizenzverträge Kaufverträgen nach Möglichkeit vorzuziehen sind, um das geistige Eigentum an der Stiftungsuniversität zu halten.

(6) Die Überwachung der Verträge übernimmt die Verwertungsagentur. Lizenzeinnahmen werden von ihr im Namen und für Rechnung der Stiftungsuniversität in Rechnung gestellt und nach Eingang an diese weitergeleitet.

### **Grundsätze bei Ausgründungen**

(1) Die Stiftungsuniversität unterstützt Ausgründungen („spin-offs“ und „start-ups“) auf Basis von Forschungsergebnissen, um die Umsetzung solcher Ergebnisse in marktreife Produkte und damit die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen voran zu treiben.

(2) Für den Fall, dass die Vorlaufforschung wesentlich von der Stiftungsuniversität finanziert wurde, wird die Stiftungsuniversität zum Zweck der Nutzung und Verwertung des universitären Wissens solche Unternehmensgründungen ermöglichen und ggf. durch besondere Unterstützungsleistungen durch Bereitstellung von Gewerblichen Schutzrechten, Einrichtungen, Gerät oder Personal fördern. Dabei ist die Stiftungsuniversität an den Erlösen dieser Unternehmen grundsätzlich zu beteiligen und/oder für die entsprechenden Kosten zu entschädigen.

(3) Die Bereitstellung der Rechte erfolgt in der Regel über eine exklusive Lizenz.

## Glossar

- (a) *ArbnErfG*<sup>4</sup>: Das ArbnErfG regelt die Rechte und Pflichten bezüglich Erfindungen im Arbeitsverhältnis; § 42 des ArbnErfG erfasst speziell Erfindungen von Beschäftigten an Hochschulen. Dem ArbnErfG unterliegen nur Erfindungen, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind, sowie technische Verbesserungsvorschläge.
- (b) *Beschäftigte an einer Hochschule*: Die Personen, die in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zur Stiftungsuniversität stehen, sowohl für den nicht-wissenschaftlichen als auch wissenschaftlichen Bereich; grundsätzlich nicht erfasst sind Doktoranden, Studenten, außerplanmäßige Professuren und Privatdozenten, es sei denn, sie stehen auch in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftungsuniversität.
- (c) *Diensterfindung*: Als *Diensterfindung* im Sinne des ArbnErfG gelten Erfindungen, die während der Dauer des Arbeits-/Dienstverhältnisses gemacht worden sind, die entweder im Rahmen der Aufgabenerledigung der Beschäftigten entstanden sind oder maßgeblich auf Erfahrungen der Arbeiten an der Hochschule beruhen oder thematisch auf dem Arbeitsgebiet der Anstellung liegen.
- (d) *Erfinder*: Bezeichnet im Sinn dieser Leitlinie eine Person, die allein oder gemeinsam mit Anderen eine Erfindung gemacht hat, das heißt in eigener geistiger Leistung eine gegenüber dem Stand der Technik neue erfinderische Lösung für ein technisches Problem gefunden hat.
- (e) *Erfindung*: Bezeichnet sämtliche Ideen, Erzeugnisse und Verfahren, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind.

---

4 „Gesetz über Arbeitnehmererfindungen“ (zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2521), in der jeweils gültigen Fassung abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/>.

- (f) *freie Erfindung*: Bezeichnet eine sonstige Erfindung, die keine *Diensterfindung* ist, oder eine frei gewordene Diensterfindung, d.h. eine Diensterfindung, die vom Arbeitgeber ausdrücklich freigegeben wurde.
- (g) *geistiges Eigentum*: Hierunter fallen insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Geschmacksmuster/Design).
- (h) *Know-how*: Gesamtheit praktischer technischer Kenntnisse, die durch Erfahrung und Erprobung gewonnen wurden und die geheim, wesentlich und identifiziert sind.
- (i) *technische Verbesserungsvorschläge*: Vorschläge für sonstige technische Neuerungen, die nicht patent- oder gebrauchsmusterfähig sind.
-